

Satzung Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e. V.
Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bremen.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bremen e.V.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Kreisverbandes ist die Förderung

- der Jugendhilfe
- der Altenhilfe
- des öffentlichen Gesundheitswesens
- der freien Wohlfahrtspflege
- der Volks- und Berufsbildung
- der Hilfe für Behinderte
- des bürgerschaftlichen Engagements
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Vereinszweck wird entsprechend dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung (vgl. § 12 dieser Satzung) und insbesondere verwirklicht durch
 - a) Anregung oder finanzielle Förderung von
 - Kindertagesstätten und Jugendclubs
 - Alten- und Pflegeheimen
 - eines ambulanten Pflegedienstes
 - Dienstleistungszentren
 - Einrichtungen für psychisch und suchtkranke Menschen
 - Einrichtungen für geistig und mehrfach behinderte Menschen
 - Beratungsstellen (u. a. Migrations- beratung)

Satzung Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e. V.

- Einrichtungen für Geflüchtete
 - Einrichtungen und Angebote für von häuslicher Gewalt betroffener Menschen
- b) Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben,
 - c) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
 - d) Aktive oder finanzielle Förderung des AWO Landesverbandes Bremen e.V., der AWO-Ortsvereine in Bremen und des Jugendwerkes der AWO.
 - e) der Aus-, Fort- und Weiterbildung in sozialpflegerischen Berufen,
 - f) der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, der Wilhelm-Kaisen-Bürgerhilfe, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland, sowie die Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR und AWO International.
 - g) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung für die AWO-Ortsvereine in Bremen zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch diese Körperschaften.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch Einrichtungen anderer Rechtsträger bedienen oder Gesellschaften gleichartiger Zielsetzung gründen oder sich an solchen Gesellschaften bzw. deren Gründung beteiligen. Er darf auch Mitglied steuerbegünstigter Körperschaften werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten – abgesehen von Aufwendungsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bremen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Gründungsmitglieder und die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt in seinem Bereich.

Satzung Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e. V.

Die Festlegung bzw. Abgrenzung der Einzugsbereiche der Ortsvereine erfolgt durch Beschluss des Kreisausschusses.

- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Kreiskonferenz verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisausschuss auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt, bzw. geschädigt hat.
- (6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- (8) Bei Austritt verliert das Mitglied, soweit es ein Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e.V. ist, das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (9) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedsrechte durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.

Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband nach Zustimmung des AWO Bundesverbandes e. V. auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

- (10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (11) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (12) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.
- (13) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des AWO Bundesverbandes

Satzung Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e. V.

e. V. berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des AWO Bundesverbandes e. V. berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Für das im Kreisverband bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Kreisjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Das Präsidium des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
- (4) Die Revisor*innen des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes mit dessen Revisor*innen durchzuführen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) das Präsidium
- c) der Kreisausschuss

§ 7 Kreiskonferenz

- (1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den auf den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und des Kreisjugendwerkes gewählten Delegierten deren Anzahl vom Kreisausschuss grundsätzlich nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge festgesetzt wird, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein sollen.
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Kreiskonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landeskongress mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluss des Landesvorstandes oder des Kreisausschusses, bzw. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine ist eine außerordentliche Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuladen.

Satzung Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e. V.

- (3) Die Kreiskonferenz fasst Beschlüsse über die Grundsätze der Arbeit und beschließt Ausführungsbestimmungen zur Mustersatzung für Ortsvereine in seinem Bereich.

Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

Die Kreiskonferenz setzt die Höhe des an den Kreisverband zu entrichtenden Beitragsanteiles aus dem Beitragsaufkommen der Ortsvereine fest.

Sie beschließt über Änderungen der Satzung des Kreisverbandes sowie dessen Auflösung.

- (4) Sie nimmt die Zusammenfassung der Jahresberichte des Präsidiums sowie den Revisionsbericht für den Berichtszeitraum entgegen.
- (5) Sie wählt das Präsidium, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, sofern eine entsprechende Zahl von Kandidaturen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Präsidiums.

Die Kreiskonferenz wählt mindestens zwei Revisor*innen und die Delegierten zur Landeskonzferenz.

Die Amtszeit der Revisor*innen und der Delegierten endet mit Ablauf der ordentlichen Kreiskonferenz, die auf die Kreiskonferenz folgt, in der die Revisor*innen und die Delegierten gewählt worden sind.

Ein hauptamtliches Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnis beim Kreis- und/oder Landesverband, und zum Kreis- und/oder Landesverband gehörende Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der AWO Kreisverband beteiligt ist, und Präsidiums- oder Revisionsfunktion des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisionsfunktionen, wenn auf den untergeordneten Gliederungsebenen oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahren Präsidiums-/oder Vorstandsfunktionen ausgeübt werden, bzw. wurden.

Die Kreiskonferenz beruft eine*n Vertreter*in der Beauftragten der korporativen Mitglieder auf Vorschlag des Kreisausschusses zum stimmberechtigten Mitglied in das Präsidium.

- (6) Die Kreiskonferenz beschließt Anträge an die Landeskonzferenz und benennt Wahlvorschläge für die Wahl des Landesvorstandes, der Landesrevision und des Landesschiedsgerichtes.
- (7) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (8) Die Kreiskonferenz entlastet das Präsidium.
- (9) Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Kreisverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzung Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e. V.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.

Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister) oder vom Finanzamt gefordert werden, kann das Präsidium im Sinne von § 26 BGB ohne Befragung der Kreiskonferenz wirksam beschließen und vollziehen.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

- (10) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der*dem Präsidenten und einem*r Stellvertreter*in zu unterzeichnen.
- (11) Die Vorsitzenden der Fachbeiräte nehmen – sofern sie keine Delegierten sind – mit beratender Stimme an der Kreiskonferenz teil.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem*der Präsidenten*in und bis zu 12 weiteren Präsidiumsmitgliedern.
- (2) Der*die Präsident*in des Präsidiums wird durch die Kreiskonferenz in einer besonderen Wahl bestimmt.
- (3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte mindestens zwei, maximal drei stellvertretende Präsident*innen.
- (4) Der*die Präsident*in und die stellvertretenden Präsident*innen bilden gemeinsam den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Sie leiten den Verein eigenverantwortlich und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der*die Präsident*in ist gleichzeitig Vorsitzende*r des Aufsichtsrates der AWOIntegra gemeinnützige GmbH.

Der*die Präsident*in des Präsidiums kann das Aufsichtsratsmandat vor Ablauf ihrer Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber dem Präsidium niederlegen oder gegenüber diesem von vornherein auf die Mandatsannahme verzichten.

Ist der*die Präsident*in des Präsidiums nicht Mitglied im Aufsichtsrat, so wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte die*den Aufsichtsratsvorsitzende*n.

- (6) Der*die Präsident*in und die stellvertretenden Präsident*innen vertreten den Kreisverband in der Gesellschafterversammlung der AWOIntegra gemeinnützige GmbH.
- (7) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Das Präsidium kann eine Geschäftsführung berufen. Diese ist als besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen,

Satzung Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e. V.

verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie nimmt an den Sitzungen des Kreiskonferenz, Kreisausschuss und Präsidiums beratend teil.

- (9) Das Präsidium tagt mindestens 4 mal im Jahr. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit, sofern keine anderen Mehrheiten vereinbart sind. Stimmenenthaltungen gelten als Nichtabgabe der Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der*die Präsident*in den Vorsitz führt.
- (10) Die Präsidiumssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Beschlüsse können im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden, falls kein Mitglied des Präsidiums diesem Verfahren widerspricht.
- (11) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem*der Präsident*in bzw. der Stellvertretung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums endet mit Ablauf der ordentlichen Kreiskonferenz, die auf die Kreiskonferenz folgt, in der die Mitglieder des Präsidiums gewählt worden sind.
- (13) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:
 - a) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder, die von dem Kreisverband in den Aufsichtsrat der AWO Integra gemeinnützige GmbH entsandt wird. Scheidet ein Mitglied dieses Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist eine Nachwahl im Präsidium durchzuführen.

Eines der vorgenannten Aufsichtsratsmitglieder muss dem Vorstand i. S. d. § 26 BGB angehören.
 - b) Das Präsidium kann die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der AWO Integra gemeinnützige GmbH anweisen, bis zu zwei vom Präsidium zu benennende Personen in den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft als dessen Mitglied(er) zu bestellen. Diese zu bestellende(n) Person(en) darf/ dürfen weder bei der Bestellung noch während ihrer Amtszeit dem Präsidium des Vereins AWO Kreisverband Hansestadt Bremen e.V. angehören.
 - c) Für eine der vom Präsidium zu benennenden Personen nach b) hat die Arbeitnehmervertretung der AWO Integra gGmbH ein die Gesellschafterversammlung bindendes Vorschlagsrecht.
 - d) Die Förderung der Aufgaben, die gemäß § 2 dieser Satzung Vereinszweck sind.
 - e) Die Förderung der Mitglieder des Vereins.
 - f) Das Präsidium ist gegenüber den Ortsvereinen sowie dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet.
 - g) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

Satzung Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e. V.

- h) Das Präsidium oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und des Kreisjugendwerks nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
 - i) Das Präsidium ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.
 - j) Entgegennahme des Berichts der Abschlussprüfer und Feststellung des Jahresabschlusses
 - k) Vorbereitung von Änderungen dieser Satzung
 - l) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Kreisverbandes
 - m) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, den sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen
 - n) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements
 - o) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung
 - p) die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften
 - q) die Genehmigung von Verbindlichkeiten, die 80.000 Euro übersteigen
- (14) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein benanntes volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes stimmberechtigt teil.
- (15) Der*die Vorsitzende des Kreisausschusses nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil, sofern er kein Mitglied des Präsidiums ist.
- (16) Die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit, Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen und Erstattung von Fahrtkosten mit dem eigenen Fahrzeug.
- Die Einzelheiten der gemäß Satz 1 zu leistenden Aufwandsentschädigung, Erstattung der tatsächlichen Auslagen und Reisekosten bestimmen sich nach der vom Kreisausschuss gemäß § 9 Abs. (7) e) beschlossenen „Regelung für Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Reisekosten“ unter Beachtung der Vorgaben des AWO Verbandsstatuts.
- (17) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Kreisausschuss.
- (18) Das Präsidium beruft die*den Vorsitzende*n und Mitglieder der Kassierendenkonferenz. Der*die Vorsitzende bedarf der Bestätigung durch den Kreisausschuss.
- (19) Das Präsidium beruft aus seiner Mitte die*den Gleichstellungsbeauftragte*n.

Satzung Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e. V.

§ 9 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidium
 - b) je einem*r benannten Vertreter*in der Ortsvereine
 - c) einer*m Vertreterin des Kreisjugendwerks
 - d) einer*m bevollmächtigten Vertreter* der korporativen Mitglieder.
 - e) einer*m bevollmächtigten Vertreter*in des Betriebsrates der AWO IntegratGmbH.
- (2) An den Sitzungen des Kreisausschusses nehmen die Vorsitzenden der Fachbeiräte, die Geschäftsführungen der AWO Unternehmensgruppe und die Revisor*innen des Kreisverbandes beratend teil, sofern sie keine Kreisausschussmitglieder sind.
- (3) Der Kreisausschuss gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.
- (4) Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung.
- (5) Die*der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kreisausschusses bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Kreisausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (6) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums und berät diesen in Fragen grundsätzlicher Bedeutung. Er nimmt die Jahresberichte des Präsidiums, den Prüfungsbericht, den Bericht der*des Gleichstellungsbeauftragten und die Berichte der Ortsvereine und des Kreisjugendwerks entgegen.
- (7) Der Kreisausschuss beschließt – soweit nicht die Kreiskonferenz zuständig ist – über Angelegenheiten, die für den Kreisverband bindend sind, insbesondere über
 - a) I. Richtlinien zur Finanzordnung und
II. Richtlinien zur Revisionsordnung
 - b) Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes
 - c) Festlegung der Ortsvereinsgrenzen und deren Einzugsbereiche
 - d) Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Kreisverbandes sowie Festsetzung der Beiträge
 - e) eine Regelung für Aufwandsentschädigung, Erstattung der tatsächlichen Auslagen und Reisekosten für die Mitglieder des Präsidiums und des Aufsichtsrates

Satzung Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e. V.

- (8) Der Kreisausschuss legt den Delegiertenschlüssel für die Kreiskonferenz fest.
- (9) Der Kreisausschuss bestätigt
 - a) Satzungsänderungen der Ortsvereine
 - b) Aufnahme korporativer Mitglieder auf Ortsvereinsebene
 - c) Vorsitzende der Fachausschüsse und Kassierendendenkonferenz des Kreisverbandes
 - d) die Geschäftsordnung der Fachbeiräte
- (10) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
 - a) eines Mitgliedes des Präsidiums

eines Mitglieds der Revision
ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen, bzw. zu bestätigen.
- (11) Der Kreisausschuss unterbreitet der Kreiskonferenz Vorschläge
 - a) zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - b) zur Berufung eines*einer Beauftragten der korporativen Mitglieder in das Präsidium
- (12) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben.

Sie sind schriftlich niederzulegen und von der*dem Vorsitzenden und der Stellvertretung des Kreisausschusses zu unterzeichnen.

§ 10 Fachbeiräte

- (1) Zur Ermöglichung der Teilnahme an themenspezifischen Diskussionen und inhaltlichen Beratung der in § 6 genannten Organe des Vereins werden Fachbeiräte berufen. Sie sollen u. a. verbands- und sozialpolitische Positionierungen vorbereiten und den Organen des Vereins zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Die Fachbeiräte können sich aus Mitgliedern des Präsidiums, der Ortsvereine, des Jugendwerkes, der Geschäftsführung des Kreisverbandes, Beschäftigten der AWO Bremen Unternehmensgruppe, Vertreter*innen der korporativen Mitgliedern sowie externen Beiratsmitgliedern zusammensetzen.
- (3) Mitglieder der Fachbeiräte müssen nicht Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein, sofern nicht anders geregelt.
- (4) Das Präsidium hat jeweils mindestens ein Präsidiumsmitglied in jeden Fachbeirat zu entsenden.
- (5) Die Fachbeiräte wählen aus ihrer Mitte jeweils eine*n Vorsitzende*n.

Satzung Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e. V.

- (6) Die Arbeit – insbesondere der inhaltliche Zuschnitt – wird durch eine gesonderte Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidium zu erlassen ist. Sie bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

§ 11 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger*innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§ 12 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 13 Verbandsstatut

Der Verein unterwirft sich den Regelungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000, zuletzt geändert durch die Bundeskonferenz 2021, eingetragen in das Vereinsregister Berlin Charlottenburg am 18.11.2021. Dieses Verbandsstatut ist jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Aufsichtsrecht

Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den AWO Landesverband Bremen e. V. an.

§ 15 Ausscheiden aus dem Landesverband

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bremen e.V. ist der Kreisverband aufgelöst.

Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen.

Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Satzung vom 22.11.2025

Satzung Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e. V.